

Dienstvereinbarung

"Meldung von Arbeitsunfähigkeit an der MHH"

gemäß § 78 NPersVG

zwischen

**der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)
vertreten durch das Präsidium**

und dem

Personalrat

**der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)
vertreten durch den Vorsitzenden**

Präambel

Das Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls die jeweilige vorgesetzte Führungskraft und die beschäftigten Personen in die Lage zu versetzen, den Arbeitsausfall so unproblematisch wie möglich durch Vertretungsregelung oder Arbeitsumorganisation aufzufangen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der MHH gemäß § 4 NPersVG.

§ 2 Ablauf der Meldung einer Arbeitsunfähigkeit

(1) Alle beschäftigten Personen haben bei Krankheit oder Unfall ihre Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern, also sofort, wenn die Arbeitsunfähigkeit von der beschäftigten Person erkannt wird und die Meldung bei der vorgesetzten Führungskraft möglich ist, aber spätestens bis zum persönlichen Dienstbeginn) der vorgesetzten Führungskraft anzuzeigen.

(2) Für jede beschäftigte Person muss die Stelle „vorgesetzte Führungskraft“ bzw. genau eine benannte Meldestelle sowie der Meldeweg definiert sein (z. B. das Sekretariat der Abteilungsleitung). Die vorgesetzte Führungskraft hat zu gewährleisten, dass diese benannte Stelle erreichbar ist. Die jeweilige Regelung erfolgt abteilungsweise. Diese wird in der Abteilung elektronisch so hinterlegt, dass sie für alle beschäftigten Personen zugänglich ist. Sie wird außerdem bei jeder Einstellung der beschäftigten Person bekanntgegeben. Das Personalmanagement und der Personalrat erhalten hiervon auf Verlangen jeweils eine pdf-Datei zur Kenntnis.

(3) Die beschäftigte Person ist verpflichtet, sich selbst arbeitsunfähig zu melden. Nur in begründeten Ausnahmefällen (falls die persönliche Meldung unmöglich ist), kann die Meldung durch Dritte erfolgen.

§ 3 Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit

(1) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt werden.

(2) Die bescheinigte voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist der benannten Meldestelle unverzüglich mitzuteilen. Die benannte Stelle leitet die Information an das Personalmanagement weiter.

1. Bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten wird nach der Informationsweitergabe die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung via eAU-Verfahren durch das Personalmanagement bei der jeweiligen Krankenkasse abgerufen.
2. Privat krankenversicherte Beschäftigte haben die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am vierten Kalendertag der benannten Meldestelle vorzulegen. Diese leitet sie an das Personalmanagement weiter.

§ 4 Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit

Bei einer Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit hat die beschäftigte Person die Fortdauer und Dauer der Erkrankung ebenfalls unverzüglich (siehe § 2) der benannten Meldestelle zu übermitteln. Dies gilt auch nach Ablauf der Entgeltfortzahlung. Es gelten die Regelungen des § 3 Absatz 2.

§ 5 Besonderheiten

(1) Das Personalmanagement ist in besonderen Einzelfällen berechtigt, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Arbeitsunfähigkeitstag zu verlangen.

(2) Besteht diese Verpflichtung, muss die beschäftigte Person ohne jede schuldhafte Verzögerung – am/ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit – die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit gemäß § 3 Abs. 2 ab dem ersten Arbeitsunfähigkeitstag melden.

§ 6 Arbeitsunfähigkeit während eines Urlaubs

(1) Falls die beschäftigte Person während des Urlaubs erkrankt, hat sie sich ab dem ersten Krankheitstag ärztlich bescheinigt bei der benannten Meldestelle zu melden mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

(2) Die durch die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (möglichst in deutscher Sprache) nachgewiesenen Krankheitstage werden auf den Urlaub nicht angerechnet. Durch eine Erkrankung verlängert sich der Urlaub nicht.

(3) Die beschäftigte Person hat sich nach planmäßigem Ablauf des Urlaubs, oder falls die Krankheit länger andauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bei der benannten Meldestelle zum Dienstantritt zu melden.

§ 7 Beendigung der Arbeitsunfähigkeit

(1) Nach einer Erkrankung hat sich die beschäftigte Person bei der benannten Meldestelle zum Dienstantritt zu melden.

FSM

(2) Im Sinne der beschäftigten Person sollte nach längerem, krankheitsbedingtem Ausfall und/oder drohendem Wegfall der Entgeltfortzahlung eine Gesundheitsmeldung bei der Sachbearbeitung im Personalmanagement erfolgen, um Entgeltausfälle zu vermeiden.

§ 8 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterschrift der Parteien in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung fort, bis eine neue, diese Dienstvereinbarung ersetzende Regelung geschlossen wird.

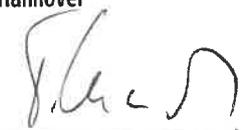
§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen möglichst kurzfristig eine neue Regelung treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Hannover, den 09.09.24

Präsidium der Medizinischen Hochschule Hannover


Prof. Dr. Michael P. Manns
Präsident
Ressort Forschung und Lehre


Prof. Dr. Frank Lammert
Vizepräsident
Ressort Krankenversorgung


Dipl.-Kffr. Martina Saurin
Vizepräsidentin
Ressort Wirts.-führung & Administration

Hannover, den 20.09.2024

Für den Personalrat der Medizinischen Hochschule Hannover


Nils Hoffmann
Vorsitzende

